

## Gubernial = Verlautbarung.

K u r r e n d e

(1)

des k. k. provisorischen Guberniums zu Laibach.

Ueber die Gültigkeit der Studien - Zeugnisse der Rechtsbesessenen in den nun eroberten Provinzen.

Seine k. k. Majestät haben über einen Vortrag der Studien - Hofkommission unterm 29. Jänner d. J. zu entschlossen geruhet, daß die juristischen Zeugnisse der Rechtskandidaten in den neuerlangten Provinzen, welche an diesen Lehranstalten das Studium der Rechte vollendeten, in Rücksicht derjenigen Fächer, welche überall ganz, oder doch größtentheils gleich gelehret werden, nämlich a des gesammten Naturrechts, b der europäischen Staatenkunde c des römischen, und d des Lehensrechts, e der politischen Wissenschaften, ohne weiteren für gültig zu halten, in Rücksicht jener Gegenstände hingegen, welche Oesterreich allein eigne sind, gedachte Individuen angewiesen werden sollen, Privat - Prüfungen, wie sie dazu vorbereitet seyn werden, zu machen, und zwar, 1. aus der österreichischen Staatenkunde, 2 aus dem Kirchenrechte, da es größtentheils auf österreichischen Gesetzen beruhet, 3. aus dem österreichischen - Kriminal - und Civil. 4. aus dem österreichischen Handlungs - und Wechselrechte, 5. aus der politischen Gesetzeskunde mit Inbegriffe des Strafgesetzes über schwere Polizey - Uebertretungen, und zwar mit Rücksicht auf die Theorie der politischen Wissenschaften; endlich 6. aus dem Verfahren in und außer Streitfällen.

Dagegen sollen jene Individuen, welche nur einen Theil der Rechtskunde an den Lehranstalten in den neuerlangten Provinzen studirten, verhalten werden, daß sie sich nicht nur das Abgängige aus jenen Fächern, welche in der Weisheit überall gleich gelehret werden, sondern auch jene Gegenstände, welche Oesterreich allein zukommen, an einer inländischen Lehranstalt durch öffentliches ordentliches Studium eignen machen. Die Zeit, und Ortdauna benennen, und in welcher Zeit dieses geschehen soll, haben Se. Maj. der Studien - Hofkommission mit dem Besage überlassen, in jedem einzelnen Falle nach Billigkeit zu bestimmen.

Welche durch hohe Hofkanzley - Intimation vom 21. v. Empfang 8. d. M. Zahl 270 hereingelangte allerhöchste Entschliessung zu Jedermanns Benachmungswissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. Laibach den 14. April 1815.

## Stadt - und Landrechtliche Verlautbarungen.

E d i c t.

(1)

Vom dem k. k. Stadt - und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Luzia Ferko, als bedingt erklärten Erbin ihres Ehemannes Barthelma Ferko hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche an die Verlassenschaft des gedachten am 21. December 1814 verstorbenen Barthelma Ferko, gewesenen Bauerwagners außer dem Karlstädter Thore, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben den 22. May d. J. Vormittags um 10 Uhr persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vor diesem k. k. Stadt - und Landrechte zu erscheinen haben, Widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an denjenigen welcher sich hierzu rechtlich wird ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen würde.

Vom k. k. Stadt - und Landrechte in Krain, Laibach am 18. April 1815.

## Verlautbarung. (2)

Vom dem k. k. provisorischen Stadt - und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Andreas Lomber, Gewaltsträgers der Frau Maria Anna Kaiser in die Einleitung zur Amortisirung der in Verlast gerathenen krainerisch ständischen Aerial ordinari gratifizirten Anticipations - Obligation Nro. 159 vom 1. May 1795 à 5 Proc. per. 2000 fl. an die Josepha Krail lautend, und an die Frau Maria Anna Kaiser adiret, gewilliget worden; daher alle jene, welche auf die gedachte Aerial - Obligation An-

prüche zu machen verweigern, aufgefördert werden, ihr allfälliges Recht darauf binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen gegen die Frau Wittstallerin bey diesem Stadt- und Landrechte so gewiß anzubringen und sodan darzutun, als Widrigens sie nach Verlauf dieser Frist nicht mehr gehöret, und gedachte Obligation auf weiteres Anlangen für null und nichtig erklärt, sodan in die Ausfertigung einer Neuen gewilliget werden würde.

Laibach an 31. August 1814.

### Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des k. k. proo. Fiskalantes als Vertreters der von dem Herrn Bischof Anton Kautschitsch zu Erben eingesetzten kranken Armen, und des Dr. Ruff als diesfälligen Testaments-Exekutors von diesem Gerichte in die gebethene öffentliche Versteigerung mehrerer zum Bischof Anton Kautschitschigen Verlasse gehörigen Effekten, als Kaffee, Chocolate, Getraid, und Heu-Vorräthe gewilliget worden. Da nun zu diesem Ende die Tagsetzung auf den 27. April d. J. festgesetzt worden ist, so werden alle Kauflustigen eingeladen, am oberwähnten Tage Frühe um 9 Uhr in dem bischöflichen Majerhöfe in der St. Peters-Vorstadt zu erscheinen. Laibach den 4. April 1815.

### Verlautbarung (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des hiesigen Handelsmanns Karl Ignaz Pichler und seines Kompagnon Franz Klum gewilliget worden; daher wird Jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 13. July 1815 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum diesfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Maximilian Warzbach unter Substitution des Dr. Bernard Wolf bey diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als widrigens nach Verstreifung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens der eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gedüßete oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder, wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerket wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, anzutragen verhalten werden würden. Laibach den 13. Jänner 1815.

## Vermischte Anzeigen.

### Licitations-Anzeige. (1)

Von dem k. k. Bezirksgericht Sittich wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Maria Smolle, von Schubina wegen behaupteten 250 fl. R. M. sammt Zinsen und Rechtskosten in die öffentliche Versteigerung der dem Michael Laurich gehörigen, zu Schubina liegenden, viertel Kaufrechtshube, sammt darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsbänden im Exekutionswege gewilliget, und zur Versteigerung derselben der Tag auf den 22. May, 19. Juny und 24. July l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr mit dem Besage bestimmt wurde, daß wenn besagte Realitäten weder bey der ersten, noch zweyten Versteigerungstagsetzung um den erhobenen Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden sollten, selbe bey der dritten Tagsetzung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden.

Die Versteigerung wird im Dorfe Schubina vorgenommen, wozu alle Kauflustige, und Gläubiger zu erscheinen hiemit vordeladen werden.

k. k. Bezirksgericht Sittich am 17. April 1815.

Verlautbarung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der D. O. Kommenda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Martin Vellepitsch, wider Georg Dolinitzsch, Grundbesitzer zu St. Martin am Saustrom, wegen schuldigen 100 fl., sammt Zinsen, Kosten, Superexpensen, in die executive Feilbietung der dem Schuldner gehörigen zu St. Martin am Saustrom Haus No. 1 liegenden der Pfalz Laibach sub Urb. No. 110 zinsbaren, am 8. März l. J. in executionsweg auf 502 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar für den 1. der 20te May, für den zweyten der 28te Juny, und für den 3. der 28te July l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhang bestimmt worden, daß falls diese Hube weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth, oder darüber an den Mann gebracht werden wird, solche bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungsverthe hindangegeben werden wird, die dießfälligen Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden.

Laibach den 20. April 1815.

Verlautbarung. (1)

Von der Bezirksherrschaft Idria wird durch gegenwärtiges Edikt allen denenjenigen, denen daran gelegen ist, anmit bekannt gemacht, es sey von den Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte in Land Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Padobnik gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den erstbesagten Verschuldeten eine Forderung stellen zu können glaubt, anmit erinnert, bis den letzten Juny d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter der Joseph Padobnikischen Konkursmasse Herrn Clemens Deschmann, bey dieser Bezirksherrschaft so gewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als im Widrigen nach Verstreifung des erstbenannten Tages Niemand mehr gehört werden wird, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht, des gesammten in Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührete, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Idria den 19. April 1815.

Convocations-Edict. (1)

Vom Bezirksgerichte Staatsherrschaft Michelsstätten wird allen jenen, welche auf die Nachlassenschaft des zu Tupalitsch verstorbenen Michael Sluga, insgemein Grabes, gewesenen Grundbesizers, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, hie mit bedeutet, daß sie ihre dießfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 8. l. May Nachmittags um 3 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmten Tagsatzung so gewiß anmelden, und rechtsgültig darthun sollen, als im Widrigen dieser Verlaß ohne weiters der Ordnung nach abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würde.

Bezirksgericht Michelsstätten am 8. April 1815.

Einberufungs-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Michelsstätten wird hie mit allgemein bekannt gemacht, es sey über Ansuchen der Margareth Kobas verehelichten Podjed von Dvorie, dann des Borthelmá und der Urschula Moran von Zirklach, als erklärten Intestaterben der zu Zirklach im ledigen Stande verstorbenen Katharina Kobas zur Anmeldung der dießfälligen Verlassgläubiger die Tagsatzung auf den 18. l. M. May Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden: Es haben daher alle jene, welche auf die Nachlassenschaft der gedacht verstorbenen Katharina Kobas, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, am

Obbestimmten Tag und Stunde in dieser Gerichtskanzley ihre diesfälligen Forderungen so gewiß anzumelden, und rechtsgültig zu erweisen, als im Widrigen der Verlaß ohne weiters der Ordnung nach abgehandelt, und den erklärten Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Michaelstätten am 17. April 1815.

**A n z e i g e. (1)**

Endesunterzeichneter macht hiemit einen hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum bekannt, daß er den bevorstehenden Laibacher Markt zum Drittenmale, mit einem großen Sortiment seiner eigenen Erzeugnisse von Casor, feinen, mittel und ordinari Hüten, besuchen werde, und empfiehlt sich bestens zu einem zahlreichen Zuspruch.

Michael Wazulik,

bürgerlicher Hutmachermeister von Grätz.

**N a c h r i c h t. (1)**

Endesunterzeichneter gibt sich hiemit die Ehre, einen hohen und verehrungswürdigen Publikum bekannt zu machen, daß er nach einer 4 jährigen Abwesenheit sich wieder hieher nach Laibach begeben hat. Zudem er sich Ihrer Gnade empfiehlt, und um Ihr Zutrauen bittet, verspricht er zugleich die billigsten Preise, und die schnellste und prompteste Bedienung.

Christian Göck,

bürgl. Schneidermeister, wohnhaft am alten Markt Nro. 156.

**N a c h r i c h t. (1)**

Auf den künftigen Donnerstag als den 27. April w. J. wird in den hiesigen Bischoffshoffe ein Tafel-Servis von Wiener Porzellan, ein detto von Steingutgeschirre, und ein Kaffee-Servis von Wiener Porzellan gegen sog. Ge baare Bezahlung veräußert werden. Kauflustige haben sich daher am bemeldten Tage in der Frühe bis 12 Uhr dortselbst einzufinden.

**B e r l a u t b a r u n g. (2)**

Zu Folge hoher Subernal. Carrende von 21. März d. J. werden die Sonntagschulen in Städten, Märkten und größern Dörfern einzuführen angeordnet. Zur Besichtigung derselben sind alle Lehrlinge von Handwerkern, Künstlern und Fabrikanten zu verhalten. In diesen Sonn- und Feiertagschulen werden alle jene Gegenstände, welche für die deutschen Schulen vorgeschrieben sind wiederholungsweise vorgetragen, denn die Erfahrung lehret, daß die meisten Lehrlinge, wie sie aus der Schule in die Lehre treten, auch schon aus Mangel aller Wiederholung, das vergessen, was sie in der Schulzeit gelernt haben, und so selbe für sie fruchtlos wird. Um diesem für das bürgerliche Geschäftsleben so nachtheiligen Vergessen der Elemente des Lesens, Schreibens und Rechnens bey den Lehrlingen vorzubeugen, sie hierin mehr zu üben und zu veredeln, sind diese sonn- und feiertäglichen Wiederholungsschulen von höchster Behörde angeordnet worden.

Auch an hiesiger k. k. Normal-Schule wird für die Lehrlinge der drey Pfarren: St. Niklas, St. Jakob, und Maria Verkündigung diese so nützliche Wiederholungsschule den künftigen Monath May eröffnet, es haben daher die Lehrern und Meister ihre Lehrlinge den 30. April in der Kanzley der Normal-Schul-Direktion zur Einschreibung anzumelden.

Von der k. k. Normal-Schul-Direktion. Laibach den 19. April 1815.

**Versteigerung eines Hauses und Gartens. (3)**

Von dem Bezirksgerichte Thurnamhart wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Kovitsch, und Matyas Kodritsch, in die Feilbietung des in der Stadt Burgfeld sub Nro. 28 liegenden auf 410 fl. gerichtlich geschätzte Haus und Garten im Wege der Execution wegen mit gerichtlichen Vergleich behaupteten 107 fl. sammt Nebenverbind, lichteiten gewilliget worden. Da nun 3 Termine, und zwar auf den 6. April, 8. May, und 7. Juny l. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Befehle bestimmt worden daß wenn dieses Haus, nebst Garten weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könne, es bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde, wozu auch sämtliche Gläubiger zur Abwendung eines ihnen zugehen könnenden Schadens vorgeladen werden.

Uebrigens können die Verkaufsbedingnisse in der diesortigen Amtskanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Thurnamhart am 6. März 1815.

Anmerkung: Bey der ersten Versteigerungstagssagung ist kein Lizitant erschienen.

Versteigerung eines behauften Hubgrundes. (3)

Wegen behaupteten 64 fl. 4 1/4 fr. sammt Anhang wird auf Ansuchen des Johann Zegsche, und Mathias Pouhe der dem Mathias Stois, gehörige behaupte mit Execution, und Pfandrecht belegte, auf 339 fl. gerichtlich geschätzte, im Dorfe Rauno liegende, der Herrschaft Thurnamhart sub Rectif. No. 394 dienstbare Hubgrund hiemit öffentlich feilgebothen, und zur Versteigerung 3 Termine, als auf den 10. April, 9. May, und 8. Juny l. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Besays bestimmet, daß wenn dieser behaupte Hubgrund bey der ersten, oder zweyten Feilbiethung nicht um die Schätzung, oder darüber verkauft werde, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird. Die Verkaufsbedingnisse können in der diesortigen Amtskanzley täglich eingesehen werden, unter einen werden auch zu dieser Versteigerung sämmtliche Gläubiger zur Abwendung eines ihnen zugehen könnenden Schadens vorgeladen.

Bezirksgericht Thurnamhart am 6. März 1815.

Anmerkung: Bey der ersten Versteigerungstagssagung ist kein Lizitant erschienen.

Versteigerung einer behauften Hoffstatt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Thurnamhart wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Philipp Bogoutsch, aus Steyern in die öffentliche Feilbiethung dem Johann Teratschen, im Dorfe Hasselbach unter der Pfarrgült Hasselbach sub Urb. No. 80 liegenden, und auf 75 fl. gerichtlich geschätzten Hoffstatt, wegen schuldigen 73 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten im Executionswege gewilliget, und hierzu der Tag auf den 11. April 13. May, und 13. Juny l. J. mit dem Besays bestimmet worden, daß wenn diese Hoffstatt bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagssagung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann nicht gebracht werden sollte, diese bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde. Die Verkaufsbedingnisse können in der diesortigen Amtskanzley täglich eingesehen werden. Die Lizitation wird jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität abgehalten werden. Bezirksgericht Thurnamhart am 6. März 1815.

Anmerkung: Bey der ersten Versteigerungstagssagung ist kein Lizitant erschienen.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte Thurnamhardt wird hiemit allgemein bekannt gemacht, es seye auf das von Oswald Sandri, Krämer in der Municipal Stadt Burgfeld unter 31. v. M. gestellte Ansuchen in die Feilbiethung seines ihm eigenthümlich angehörigen in der Stadt Burgfeld liegenden und auf 950 fl. gerichtlich geschätzten Hauses, und Gartens gewilliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar der erste auf den 27. April, der 2. auf den 29. März, und der 3. auf den 3. July l. J. mit dem Besays auf sein oberwähntes Ansuchen gewilliget worden, daß, wenn dieses Haus, und der Garten bey der 1. oder 2. Feilbiethungstagssagung um den Schätzungswert, oder darüber nicht an Mann gebracht werden würde, bey der 3. auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden wird, wobey man noch bemerken muß, daß das neu gebaute, und gedeckte Haus eine vortheilhafte Lage zur Handlung habe, dann aus zwey Zimmern, einen Keller, - und Krämergewölb, einer Speiskammer, und Kuchel bestehe.

Die Lizitation wird an bestimmten Tagen jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags vorgenommen, wozu die Realthehaber eingeladen werden, und die Verkaufsbedingnisse täglich in diesortiger Amtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Thurnamhardt den 8. April 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Loitsch wird hiemit bekannt gemacht,

es seye auf Ansuchen des Georg Meise Ackersmann, aus dem Dorfe Brood sub H. No. 16 zur Erhebung seines Schuldenstandes in die Einberufung sämmtlicher sowohl intabulirten als nicht intabulirten Gläubiger gewilligt, und zu dem Ende zur Anmeldung und Liquidirung ihrer Forderungen der Tag auf den 28. April d. J. um 9 Uhr Vormittag in dasiger Amtskanzley festgesetzt worden, daher werden alle jene Gläubiger, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde an gedachten Georg Meise Forderungen zu stellen haben, hiemit aufgefordert, an dem erstbestimmten Tage zur Anmeldung, und Liquidirung derselben entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte so gewiß anher zu erscheinen, als sie sich im Widrigen die aus Unterlassung dessen für selbe entstehenden Nachtheile nur selbst zuzuschreiben haben werden.  
Bezirksgericht Loitsch am 8. April 1815.

Abhandlungs-Edikt. (3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird allen jenen, die auf den Verlaß des ohne einer letztwilligen Anordnung zu St. Beith sub Cons. No. 59 verstorbenen Martin Cruz, Besitzers einer ganzen Bauerschube, aus welsch immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen sich berechtigt glauben, hiemit bedeutet, solch am 20. d. M. Vormittags um 9 Uhr allda sogewiß anzumelden, und rechtsgültig darzuthun, als widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden wird..

Sittich am 1. April 1815.

B e r v a c h t u n g. (3)

Von dem Verwaltungsamte der Grafschaft Auersperg wird bekannt gemacht, daß am 30. des l. M. Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dasiaen Amtskanzley zu Auersperg nachfolgende zu der diesgraffschaftlichen Gült Rassenfuß gehörigen Garben. Sack-Wein und Jugendzehende, dann Bergrechte, als benanntlich in der Pfarr St. Margarethen: in Oberdorf von 15 1/3 Hüb. 1/3 Zehend sammt hubtheiligen Weinzehend, dann Sackzehend 10 1/3 Mirling Haiden, Ustreje und Schutt von 4 3/4 Hüb. 1/3 Zehend sammt der hubtheiligen Weinzehend, dann Sackzehend 3 1/6 Mirling Haiden. Uterndorf und Uterne von 7 3/4 Hüb. sammt hubtheiligen Weinzehend 2/3 Zehend, Sackzehend und 5 1/6 Mirling Hiers oder Haiden. Sagoriza von 3 Hüb. 2/3 Zehend Sackzehend, 2 Mirling Hiers, und 2 Mirling Haiden, dann 20 Harreissen. Kadulla von 9 1/2 Hüb. sammt hubtheiligen Weinzehend, Sackzehend 3 Mirl. 1/2 Maas Hiers, und 8 2/3 Mirling Haiden. Stermes von 1 Hube 1/3 Zehend 1 1/3 Mirl. Haiden. Ring oder Reng von 1 Hube 2/3 Zehend, Sackzehend 2/3 Mirl. Hiers 1 1/3 Mirl. Haiden. Sallog und Dretochje von 6 Hüb. 2/3 Zehend sammt Weinzehend von hubtheiligen Gründen, dann Sackzehend 4 Mirl. Hiers 4 Mirl. Haiden, dann 40 Stüd Harreissen. Dulle von 4 Hüb. 2/3 Zehend sammt dem Weinzehend von hubtheiligen Gründen dann Sackzehend 3 1/3 Mirling Haiden. Pieloge von 1 Hube 2/3 Zehend, Sackzehend 1/3 Mirl. Hiers, und 2/3 Mirl. Haiden. Na Gmain von einer Hube 2/3 Zehend ohne Sackzehend. Herrschaft Klingensfels 2/3 Zehend, Sackzehend 8 Mirl. Hiers 5 2/3 Mirl. Haiden, 20 Harreissen, und 5 Hindel. Ratzie Keth 2/3 Zehend, sammt dem Weinzehend von hubtheiligen Gründen, dann Sackzehend 1/3 Mirl. Haiden. Tscholleuz von 1 Hube 2/3 Zehend sammt Weinzehend von hubtheiligen Gründen. Unter Dresshie 1/2 Sackzehend 4 Mirl. Hiers. Ober Dresshie 1/2 Sackzehend 1 2/3 Mirl. Hiers. Dresshie 1/3 Sackzehend mit 5 1/6 Mirl. Hiers. Gutz Sour 1/2 Zehend, das ist Sackzehend mit 7 3/4 Mirl. Hiers.

In der Pfarr Weiskirchen.

Pasarenza na Trate, und Derschinskawok von 11 Hüb. 1/3 Sackzehend 7 2/3 Mirl. Hiers.

In der Pfarr St. Kazian.

Wresnig von 1 1/2 Hube 2/3 Zehend, Sackzehend 1/2 Mirl. Hiers und 1 Mirl. Haiden. Goreschlagora von 1 Hube 2/3 Zehend. Gaberneg von 1 Hube 2/3 Zehend. Sagrad von 6 Hüb. 2/3 Zehend, Sackzehend 3 1/6 Mirl. Hiers 1/3 Mirl. Haiden. Hrasteinig von 1/4 Hube 2/3 Zehend. Woinig von 1/4 Hube 2/3 Zehend. Klenovig von 5 Hüb. 1/3 Zehend,

Sackzehnd 11 3/4 Mirl. Hiers, 11 3/4 Mirl. Halben, Matscheg 1/3 Zehnd Cercuthler. Groß  
Polland Sackzehnd 4 1/6 Mirl. Hiers 4 1/6 Mrl. Halben.

In der Pfarr Obernassensfuß.

Eschendorf von 4 1/2 Hüben 1/3 Zehnd, Sackzehnd 3 Mirl. Hiers, 3 Mirl. Halben,  
30 Harreisten. Sella von 1 Hübe 1/3 Zehnd, Sackzehnd, 1/3 Mirl. Hiers, 1/3 Mirling,  
Halben, Mühlhoffen von 2 1/2 Hüben 2/3 Zehnd, 1 2/3 Mirl. Hiers 1 2/3 Mirl. Halben,  
17 1/3 Harreisten. Vuller von 1 Hübe 2/3 Zehnd, Sackzehnd 2 Mirl. Halben, Ober Lak-  
niz von 4 Hüben 1/3 Zehnd 2 1/2 Mrl. Hiers, 5 1/3 Harreisten. Reischler, der ganze  
Zehnd, und von Paudorf 15 Harreisten. Der ganze Jugendzehnd von der Pfarr St. Mar-  
garethen, St. Kanjian bey Arch und Obernassensfuß.

In der Pfarr St. Margarethen.

Mülzberg 1/3 Weinzehnd, 100 Eimer Ertrag. Nusberg Mlada Bina und Binje mit 20  
Eimer 1/3 Zehnd.

In der Pfarr St. Kanjian.

Stare Bina 1/3 Zehnd mit 65 Eimer Ertrages.

In der Pfarr Obernassensfuß.

Sella, Paulberg und Markovitz 1/3 Zehnd und 4 Eimer a 24 Maß Bergrecht, Ertrag  
50 Eimer. Velti Komon Eschälbach und Wittensberg, der ganze Zehnd 75 Eimer, dann  
das Bergrecht mit 41 Eimer 8 Maaf a 24 Maaf. Padesch Winverswitsch und Brinj 1/3  
Zehnd 15 Eimer. Alt Stierlje der halbe Zehnd mit 10 Eimer, dann Bergrecht mit 8  
Eimer a 24 Maaf.

In der Pfarr St. Ruprecht.

Großtheil 1/3 Zehnd mit 20 Eimer.

In der Pfarr Neudag.

Bersch und Krishendorf 1/3 Weinzehnd 1 Eimer nebst etwas weinigen Bergrecht.

B e r e c h t e.

In der Pfarr S. Kanjian.

Jeperje und Ottaunig mit Weitenburg 14 1/2 kleine Eimer a 11 kr.

In der Pfarr Obernassensfuß.

Nob Worskom mit der Herrschaft Wördl zur Halbscheide mit 20 kleine Eimer a 11 Maaf  
oder 7 1/4 1/4 öferr. Eimer mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden in ei-  
nem 3 jährigen Pacht, das ist von Georgi 1815 bis dahin 1818 hindangegeben werden.

Wozu die Pachtlustigen am obbestimmten Tage mit der Erinnerung eingeladen werden,  
daß die diesfälligen billigen Pachtbedingnisse täglich zu jeder Amtsstunde bey diesem Bewal-  
tungsamte eingesehen werden können. Und es haben übrigens die betreffenden Zehndholden  
ihr gesetzliches Einstandesrecht durch ihre bevollmächtigten Anschußmänner gleich bey der  
Pachtoersteigerung oder längstens binnen den vorgeschriebenen Termine von 6 Tagen um so  
gewisser geltend zu machen, als im widrigen Falle hierauf keine Rücksicht genommen, und  
die Zehnde ohne weiters den Estehern in den Pachtgenuß überlassen werden würden.

Bewaltungsamte der Grafschaft Auersperg am 15. April 1815.

## Beym Verleger dieser Blätter ist zu haben :

Kuhpocken = Impfungs = Ausweise.  
detto. detto. Zeugnisse für Aerzte.  
Puppillar = Tabellen.  
Wirthschaftsamtliche Vorforderungen.  
Kirchenrechnungen.  
Kreistabellen.

Reise = Päß.  
Postjournalien.  
Marktpreis = Tabellen,  
Intabulations = Quaternen.  
Sperr = Relationen.  
Vorspannsquittungen und Segenscheine.



# Besondere Beilage zur Laibacher Zeitung Nro. 33.

Die heute angekommene Wienerzeitung enthält folgenden Armeebbericht:

Durch einen Kurier, welcher das Hauptquartier der Armee in Italien, am 14. d. M. verlassen hat, ist so eben folgende Nachricht eingegangen: Es war unbedingt nothwendig, den Punkt Ferrara, welcher noch nicht gehörig in Vertheidigungsstand gesetzt, und approvisionirt war, von dem Feinde zu degagiren. Der General der Kavallerie Baron Krinont, befohl in dieser Absicht dem F. M. L. Mohr, aus dem Brückenkopfe von Deschiabello gegen Ravale und Casaglia vorzudringen, um den Feind anzugreifen, und zurückzudrücken.

Dieser Angriff erfolgte am 12. dieß Nachmittags mit vieler Hestigkeit, durch die Division Mohr, während die Division des F. M. L. Grafen Reipperg, durch eine Seitenbewegung die Flanke des Feindes bedrohte. Der Feind wurde, ungeachtet noch die Division Ambrosio zu seiner Verstärkung herbegeeilt war, vollkommen geworfen, alle seine Verschanzungen zerstört, und durch seinen in der Nacht auf den 13. erfolgten gänzlichen Rückzug, auch Ferrara glücklich befreit.

Der F. M. L. Mohr verfolgte ihn nach allen Richtungen bis gegen Bologna. Das Regiment Wied. Kunkel nahm ihm eine Kanone nebst Munitions-Karren ab: mehrere Gefangene fielen in unsere Hände, und der Verlust des Feindes an Todten und Verwundeten war sehr beträchtlich. Unter der Zahl der letzteren ist der General Ambrosio.

Unserer Seite haben wir 150 Mann an Todten und Verwundeten verloren, darunter sind auch mehrere Offiziere. Besonders bedauern wir den tapfern Major Ivanovich, von St. Julien, welcher durch eine Kanonenkugel einen Fuß verloren hat. Der General der Kavallerie rühmt sehr das Betragen des F. M. L. Mohr, so wie auch den General Baron Lauer, welcher sich in der unvollendeten Zitadelle von Ferrara gegen heftige zweymahl wiederholte Stürme trefflich vertheidiget hat.

Der General Graf Nugent hat mehrere feindliche Angriffe am 10. und 11. d. bey Pistoja zurückgewiesen, und dem Feinde neuerdings 40 Gefangene abgenommen.

In den verschiedenen Gefechten sind bis jetzt 2000 gefangene Neapolitaner eingebracht worden.

Das Resultat aller zeitherigen Gefechte in Italien beweist, das Murat seine Offensive hat aufgeben müssen. Er hat sich von den Ufern des Po, auf allen Punkten geschlagen, zurückgezogen. Seine Armee ist demoralisirt, die Ruhe in Italien, die er bedrohte, gesichert, und unsere Armee bereit, ihn in wenigen Tagen mit Uebermacht anzugreifen, während sich ein anderes Corps an der Piemontesischen Grenze sammelt, um von dort aus das südliche Frankreich zu beobachten.

